

Anlage 1

Auszug aus den Richtlinien über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife Vom 14. Juli 2017

Information für die Praktikumsstelle

Praktikum im zweijährigen Bildungsgang der Fachhochschulreife

5. Art, Inhalt und Dauer des Praktikums

- 5.1.1 Für Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Fachoberschule wird der Unterricht der Jahrgangsstufe 11 einem einjährigen gelenkten Praktikum in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten nach Nummer 5 begleitet.
- 5.1.2 In Übereinstimmung mit dem Bildungsziel der Fachoberschule (Einschlägigkeit des Praktikums in Bezug auf die Fachrichtung der Fachoberschule) sollen die Schülerinnen und Schüler die Aufgaben der Betriebe oder anderen Einrichtungen kennen lernen.
- 5.3 Die Inhalte des Praktikums werden von der Fachoberschule nach Absprache mit dem Praktikantenamt durch Ausbildungspläne über Ziele und Ablauf des Praktikums sowie Aufgaben der Schülerin oder des Schülers festgelegt.

6.0 Eignung und Auswahl der Betriebe und Einrichtungen

- 6.1 Das Praktikum wird in Betrieben der Wirtschaft und in Einrichtungen in kommunaler oder privater Trägerschaft (Praktikumsstellen) abgeleistet. In besonderen Fällen kann das Praktikum in schuleigenen Einrichtungen stattfinden.
- 6.2.1 Die Eignung der Betriebe und der Einrichtungen für die Durchführung eines Praktikums wird von der Fachoberschule festgestellt. Sie führt eine Liste geeigneter Betriebe und Einrichtungen.
- 6.3 Die Betriebe müssen eine Ausbildungsberechtigung im Sinne von §20 des Berufsbildungsgesetzes oder § 21 der Handwerksordnung nachweisen und als Ausbildungsstätte im Sinne von § 22 des Berufsbildungsgesetzes oder § 23 der Handwerksordnung geeignet sein. Die Einrichtungen müssen vergleichbare Nachweise erbringen und bedürfen der Anerkennung; sie wird in der Regel auf Antrag des Trägers nach Überprüfung durch die Fachoberschule ausgesprochen.

7.0 Durchführung des Praktikums

- 7.1 Die Fachoberschule und die Praktikumsstelle informieren sich gegenseitig über Leistungsstand und Ausbildungsfortschritt der Praktikantin oder des Praktikanten.
- 7.2 Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt Berichte über die Ausbildungsabschnitte des Praktikums, die auf Verlangen der Fachoberschule vorzulegen sind. Die Berichte werden von der Praktikumsstelle mit dem Vermerk „mit Erfolg abgeschlossen“ versehen. Wenn der Vermerk „ohne Erfolg abgeschlossen“ lautet, wird mit der Praktikantin oder dem Praktikanten besprochen und gegengezeichnet.
- 7.3 Während des Praktikums ist die Praktikantin oder der Praktikant Schülerin oder Schüler der Fachoberschule und unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.
- 7.4.1 Für Praktikantinnen und Praktikanten gilt die Arbeitszeit in Vollzeitform; die Zeit für den Besuch des Unterrichts der Fachoberschule wird angerechnet. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Der nach den gesetzlichen Bestimmungen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zustehende Urlaub muss in der Zeit der Schulferien gelegt werden.
- 7.4.2 Die Praktikantin oder der Praktikant ist zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Sie oder er hat die Praktikumsstelle unverzüglich zu unterrichten, falls sie oder er verhindert ist, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, ist spätestens am vierten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen. Die Praktikumsstelle informiert die Schule.
- 7.4.3 Ein Wechsel der Praktikumsstelle während eines Praktikums ist nicht vorgesehen; über Ausnahmen entscheidet die Fachoberschule.

8.0 Beurteilung und Bewertung des Praktikums

- 8.1 Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungsziels. Das Praktikum ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Praktikantin oder der Praktikant in allen vier von der Praktikumsstelle durchzuführenden Leistungskontrollen mindestens ausreichende Fähigkeiten nachgewiesen hat.
- 8.2 Die Feststellung des Ausbildungserfolges im Praktikum obliegt der Praktikumsstelle. Die Praktikumsstelle stellt am Ende der Ausbildung ein Praktikantenzeugnis aus, in dem alle Bereiche genannt werden, in denen die Praktikantin der Praktikant ausgebildet worden ist. (Muster Anlage 2)